

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 74.

Dienstag, den 18. August

1840.

Gesetzgebung.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Nr. 12 vom Jahr 1840, enthält folgende wechselrechtliche Bestimmungen: „I. Diejenigen Wechsel und Anweisungen, deren Verfalltag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bußtag trifft, sind erst den darauf folgenden nächsten Werkeltag zahlbar, und an diesem zur Zahlung zu präsentiren, auch, wenn diese nicht erfolgt, zu protestiren. II. Wenn der Wechselzahltag einer Neujahrsmesse auf den Sonntag fällt, so wird der 13. Jan. Zahltag für die Meßwechsel und der 14. Jan. Zahltag für die Meßanweisungen. III. Die Bestimmungen der Leipziger Wechselordnung, daß, so oft die Ausläutung der Leipziger Neujahrsmesse auf den Montag fällt, das Ende der Präsentationszeit zur Acceptation der Neujahrsmeßwechsel auf den vorhergehenden Sonnabend zu stellen sei, wird hiermit aufgehoben, vielmehr geht in diesem Falle die Acceptationsfrist den 8. Jan. Vormittags 10 Uhr zu Ende. IV. Unter Aufhebung der in der Leipziger Wechselordnung, erteilten Bestimmung wegen Berechnung des *medius*, wird festgesetzt, daß ohne Unterscheidung der langen und kürzern Monate, die *medio* zahlbar gestellten Wechsel und Anweisungen durchgehends den Funfzehnten des bezeichneten Monats verfallen. V. Die Bestimmungen, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend, daß die Nichtmeßwechsel „sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden — bei nicht erfolgter Acceptation aber die Inhaber ohne Verzug zu protestiren gehalten, — sowie mit Absendung des Protestes den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden sein sollen,“ werden hiermit aufgehoben. Dagegen wird verfügt, daß den Inhabern eines derartigen gezogenen Wechsels nur ein Recht, den Wechsel zu jeder Zeit zur Annahme zu präsentiren, zusteht, keineswegs aber eine Pflicht, die Acceptation zu suchen, am allerwenigsten aber, wenn diesfalls nicht besondere Verabredung getroffen wäre, eine Verbindlichkeit, die Präsentation zur Annahme an einem gewissen Tage

vorzunehmen, obliegt, und daß den Inhabern, welche sich dieses Rechtes nicht bedient, den Fall der besonderen Uebereinkunft ausgenommen, aus der Unterlassung der Präsentation zur Annahme und Protestation einigens Präjudiz nicht erwächst. Dagegen bewendet es, was die Verbindlichkeit des Bezogenen betrifft, daß er sich bei der Präsentation des Wechsels über dessen Annahme oder Nichtannahme sofort erkläre, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort bewirke, sowie in Ansehung der Meßwechsel bei den in gedachtem Mandate enthaltenen Vorschriften. VI. Die Vorschrift der Leipziger Wechselordnung, daß der Acceptant oder Debitor, bei welchem der Inhaber sein Geld zur Verfallzeit abzuholen unterlassen, wenn in der Zwischenzeit vom Verfalltage bis zur erfolgten Präsentation zur Zahlung oder zur wirklich geschehenen Abholung Veränderungen mit den verschriebenen Münzsorten eingetreten, die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu leisten, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze im vollen Werthe, wie sie zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig sei, wird hiermit dahin erläutert, daß es diesfalls einer Erinnerung von Seiten des Zahlers nicht bedarf, und sind die Worte: „auf Erinnern,“ in Wegfall zu bringen. VII. Die Bestimmung der Leipziger Wechselordnung, daß die Juden, welche an Christen Wechsel zu zahlen acceptiret, das Geld dem Christen ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von den Christen deswegen protestirt werde, gewärtig sein sollen, wird hiermit aufgehoben. VIII. Die Bestimmungen der Leipziger Wechselordnung, daß die Proteste der Wechsel bis 10 Uhr Abends am Meßzahltag passiren, wird aufgehoben, dagegen festgesetzt, daß sowohl bei Nichtmeßwechseln, als bei Meßwechseln und bei allen kaufmännischen Anweisungen die Proteste wegen Mangels der Zahlung nur bis 7 Uhr des Nachmittags, an den Tagen, zu welchen diese Briefe verfallen, erhoben werden sollen, und mit dieser Stunde die Versäumnis am Proteste eintritt. Auch die Proteste wegen Mangels der Acceptation können nur bis 7 Uhr des Nachmittags am Tage der beschriebenen Präsentation erhoben werden. IX. Die An-